



§ 1 Allgemeine Regelungen und Geltungsbereich des Klauselkatalogs

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz „AEB“) sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, welche die „GETA mbH / Gesellschaft für Entwicklung, Technik, Anwendung für Holz- und Kunststoffzeugnisse mbH“ (nachfolgend auch „GETA“ oder „Auftraggeber“ genannt) mit ihren Geschäfts- und Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Lieferant“ genannt), über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen, eingehen. Diese AEB der GETA gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB (vgl. § 14 BGB).
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich, dergestalt, dass entgegenstehende oder von den AEB der GETA abweichende Bedingungen des Lieferanten, keinesfalls anerkannt werden; es sei denn, die GETA hätte ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Fernerhin gelten die AEB der GETA auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die gelieferte Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Geschäftsbedingungen unserer Geschäfts- und Vertragspartner oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch liegt kein Einverständnis mit der Geltung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten vor, wenn wir auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nehmen, das deren Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.
- (3) Für den Fall laufender Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten diese AEB in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Lieferungen, Leistungen sowie Verträge, die zwischen demselben Lieferanten und der GETA vereinbart werden; desgleichen auch ohne dass die GETA in jedem Einzelfall erneut auf ihre Geltung hinweisen müsste.
- (4) Die GETA ist berechtigt, diese AEB jederzeit und ohne die Angabe von Gründen zu ändern. Über künftige Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten im Einzelfall informieren. Ohne Widerspruch des Lieferanten gelten die neuen AEB binnen einer Frist von zwei Wochen als angenommen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen der GETA und dem Lieferanten – diese Geschäftsbeziehung betreffend – getroffen werden, sind in dem der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrag sowie diesen AEB schriftlich niedergelegt.

§ 2 Bestellung, Pflichten des Lieferanten und Kündigung

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Im Falle von offensichtlichen Irrtümern und / oder Unvollständigkeiten bei unserer Bestellung, gilt als vereinbart, dass uns der Lieferant, vor Annahme der Bestellung, zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung, hierauf hinzuweisen hat. Widrigenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich – spätestens binnen einer Frist von fünf Werktagen – schriftlich zu bestätigen oder diese durch Erbringung der bestellten Leistungen vorbehaltlos auszuführen; eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns, vgl. §§ 148 ff. BGB. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (4) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers, maßgebend. Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist für die Beschreibung der Leistung die schriftliche Auftragsbestätigung der GETA maßgebend. Sollte eine solche jedoch nicht erfolgt sein, so kann auch der schriftliche Auftrag des Kunden zu Zwecken der Leistungsbeschreibung dienen; es gilt § 1.2 (s. o.). Werden Art und Umfang der Leistung im Einzelnen erst nach Auftragserteilung festgelegt und vom Lieferanten bestätigt, so ist die freigegebene Festlegung maßgebend; auch hier gilt § 1.2 (s. o.).
- (5) Sollte sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen oder wird diese nachträglich geändert, bzw. ergänzt, so werden die Vertragsparteien insoweit den Versuch einer kostenmäßigen und inhaltlichen Überarbeitung des Vertrages und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, besteht mithin für beide Parteien die Möglichkeit sich von dieser Geschäftsbeziehung zu lösen. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl die vereinbarte Vergütung verlangen, so hat er die Positionen abzuziehen, die ihm in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart bleiben oder die er durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dieses Kündigungsrecht gilt auch, wenn keine Einigung über die Freigabe der Festlegung von Art und Umfang der Leistung gemäß § 2.4 erzielt werden kann.
- (6) Sofern der Auftragnehmer Unterlieferanten (Subunternehmer) einsetzen sollte, hat er die GETA hierüber in jedem Falle zu informieren. Auf Verlangen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer der GETA sämtliche, für die Auftragsdurchführung wesentliche Informationen über die eingesetzten Subunternehmer mitzuteilen; insb. hinsichtlich branchennotwendiger Zertifizierungen.
- (7) Als Auftraggeber bleibt die GETA berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Angabe des Grundes ist nicht zwingend erforderlich. § 649 BGB gilt entsprechend.

§ 3 Bestellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers

- (1) Ist bei der Leistungserbringung des Auftragnehmers eine Handlung des Auftraggebers (GETA) erforderlich, so hat der Auftragnehmer – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches als Eigentum der GETA zu kennzeichnen sowie diese sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln; insbesondere kann er im Einzelfall dazu verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (2) Gerät die GETA mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei dem Auftragnehmer einen Mehraufwand zur Folge, so hat die GETA mitnichten die hierzu notwendigen Mehrkosten zu tragen, es sei denn, die GETA unterlässt die Beistellung oder Mitwirkung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (3) Sollte der Auftragnehmer im Falle des vorstehenden Absatzes eine angemessene Entschädigung verlangen, so hat er die Positionen abzuziehen, die ihm in Folge des Verzuges an Aufwendungen erspart bleiben oder die er durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 4 Mängeluntersuchung und Mängelrüge

- (1) Betreffend der Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten gelten vorrangig die Bestimmungen einer zwischen der GETA und dem Lieferanten geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QS-Vereinbarung). Liegt eine solche QS-Vereinbarung nicht vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (vgl. §§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - [a] die Lieferung oder Leistung wird von der GETA innerhalb einer jeweils angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin überprüft,
 - [b] wobei sich unsere Untersuchungs- und Rügepflicht auf Mängel beschränkt, die unter äußerlicher Begutachtung sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und / oder Minderlieferung).
- (2) Dabei gilt eine Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt, wenn diese binnen einer Frist von fünf Werktagen, ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung, abgesandt wird. Eine Mängelrüge kann auch dann noch erhoben werden, wenn die Ware weiterbearbeitet oder an den Endabnehmer geliefert wurde.
- (3) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 5 Lieferung und Haftung bei Verzug

- (1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Hierbei ist die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend.
- (2) Wenn und soweit Umstände oder Gründe eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet die GETA hierüber – sowie über die voraussichtliche Verzögerungsdauer und die einschlägigen Hinderungsgründe – unverzüglich zu informieren. Insofern behalten wir uns die Erbringung des Nachweises durch den Lieferanten sowie etwaige Maßnahmen für den weiteren Verlauf, insbesondere der Gewähr einer Nachfrist, vor.
- (3) Der Lieferant im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, vgl. §§ 286 ff. BGB; ohne dass es unsererseits einer Mahnung bedarf. Insbesondere bleiben wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis einer von ihm nicht zu vertretenden Pflichtverletzung frei.
- (4) Damit eine ordnungsgemäße Lieferung gewährleistet ist und sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Lieferung und Leistung vom Auftragnehmer handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf unser Verlangen und nach unseren Anweisungen mit einem bestimmten oder von uns bestellten Verpackungsmaterial zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

§ 6 Annahmeverzug

- (1) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften, vgl. §§ 293 ff. BGB. Hiervon abweichend gilt jedoch als vereinbart, dass in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Die GETA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins berechnet sich aufgrund der gesetzlichen Regelung, vgl. § 247 BGB. Für den Umstand einer verfrühten Lieferung richtet sich die Fälligkeit nichtsdestoweniger nach dem in der Bestellung vereinbarten Liefertermin.
- (2) Der Auftragnehmer muss der GETA seine Leistung stets ausdrücklich anbieten, vgl. § 294 BGB. Folglich ist ein Angebot uns gegenüber weder entbehrlich noch kann es wörtlich abgegeben werden.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwehrbare Ereignisse im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftraggebers (GETA) befreien uns für die Dauer der Störung von der Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen und führen nicht zum Annahmeverzug.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die GETA behält sich an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der GETA, die dem Auftragnehmer insbesondere aus Gründen der Beistellung oder Mitwirkung überlassen sind, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner gilt als vereinbart, dass die GETA hieran allein nutzungsrechtlich bleibt. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht dazu berechtigt die Arbeitsergebnisse anderweitig zu verwerten. Insbesondere ist der Auftragnehmer daran gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die dem Vertragsgegenstand mit der GETA ähnlich sind.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, bzw. bei internationalen Geschäften im Rechtskreis des jeweiligen Landes, verletzt werden. Dabei gilt als vereinbart, dass der Lieferant die GETA von allen Ansprüchen freizustellen hat, die Dritte gegen uns, wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, erheben. Desgleichen hat der Lieferant uns, für den Fall des vorstehenden Satzes, alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.
- (4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- (5) Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält die GETA sowohl an den schutzrechtsfähigen als auch an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, ausschließliche, zeitlich unbegrenzte unentgeltliche Nutzungsrechte. Das Gleiche gilt für Erfindungen, die bei der Durchführung der Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten entstehen. Sie werden von der GETA in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Vorbehalt auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die GETA im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung, vgl. § 362 Abs. 1 BGB. Wir erkennen in jedem Fall nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an; ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts. Dem Rechtskauf steht die vorstehende Regelung gleich, vgl. § 453 BGB.
- (2) Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Kaufpreiszahlung, zur Weiterveräußerung der Ware, unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung, ermächtigt.
- (3) Durch eine von uns vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der gelieferten Ware gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum am Produkt, vgl. § 947 BGB.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender, schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, inkl. Fracht, Verpackung und Versicherung, ein.
- (2) Es gelten stets die mit dem Verkäufer, in der Bestellung, vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der GETA in gesetzlichem Umfang zu, vgl. §§ 273, 289 BGB. Gleiches gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, vgl. §§ 320 BGB.
- (4) Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur im Rahmen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, weder ganz noch teilweise, an Dritte abzutreten. Dies gilt gleichwohl für die Vorausabtretung zukünftiger Ansprüche. Eine dennoch erfolgte Abtretung ist gleichwohl wirksam, wenn das Rechtsgeschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, i. S. d. § 354a HGB, darstellt und eine Geldforderung begründet. Wir bleiben jedoch berechtigt mit befreiender Wirkung an unseren bisherigen Gläubigern zu leisten.
- (5) Es gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer seine Preise entsprechend ändert, wenn und soweit es nach dem Abschluss des Vertrages zu einer Kostensenkung, insbesondere aufgrund von Materialpreissänderungen, kommen sollte.

§ 10 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten, stehen der GETA – sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – die gesetzlich



chen Vorschriften des BGB ungekürzt zu, vgl. §§ 434 ff., 633 ff. BGB. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat, vgl. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten ebenso diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

- (2) Im einschlägigen Falle des vorstehenden Absatzes sind wir nach unserer Wahl berechtigt von dem Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- (3) Im Übrigen bleibt uns das Recht zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag sowie das Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz anstatt der Leistung, in gesetzlichem Umfang explizit vorbehalten.
- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche ebenso uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb.
- (5) Die Rücksendung beanstandeter Waren geschieht, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass kein Mangel vorlag. Insoweit haftet die GETA nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns im jeweiligen Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen, vgl. § 637 BGB.
- (7) Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit etc.) bedarf es keiner Fristsetzung.
- (8) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern und / oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (9) Die Verjährungsfrist beträgt vier-und-zwanzig (24) Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Vorschriften der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

§ 11 Haftungsausschluss und Begrenzung

- (1) Sofern der Lieferant Schadensersatzansprüche geltend macht, welche die GETA (insb. ihrer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen) zu vertreten hat, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus [1] Verschulden bei Vertragsabschluss, [2] wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder [3] wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (4) Die Haftungsbegrenzung im Sinne des § 11.3 gilt auch, soweit der Lieferant anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen (etc.).

§ 12 Freistellung und Produkt- / Produzentenhaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen Personen- oder Sachschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist – insbesondere in einem Verhalten seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, bzw. als die Ursache auf ein von ihm geliefert, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch wenn sich die Inanspruchnahme nicht auf deutsches Recht stützt.
- (2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle, im Sinne des vorstehenden Absatzes, ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, gegenüber Dritten sämtliche von uns zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei uns erhaltenen sowie uns betreffende Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) während, wie auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Derartige Informationen und Unterlagen dürfen mithin unbefugten Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Lieferant hat nach Erledigung von Anfragen sowie vorvertraglicher Beziehungen oder nach Abwicklung von Bestellungen und des Vertrages diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer mitnichten, weder in Werbematerial noch in sonstiger Weise, auf die Geschäftsverbindung mit der GETA hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände auch nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten (Subunternehmer), im Falle einer Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an diese, entsprechend diesem Paragraphen gleichfalls zu einer streng vertraulichen Behandlung verpflichten.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für die Dauer von mind. fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen. Dessen ungeachtet erlischt die Geheimhaltungsverpflichtung erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Wangen-Niederwangen i. A. (DE, Plz. 88239) der Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung.

(3) Die zwischen der GETA und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrechtsübereinkommen“) ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ordentliche (auch internationale) Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, das Landgericht in Ravensburg (DE, Plz. 88214). Wir bleiben jedoch auch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen unserer AEB jedenfalls weiterhin wirksam, vgl. § 306 Abs. 1 BGB. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, treten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften scheitern, so gilt es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung (vgl. §§ 133, 157 BGB) die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem technisch sowie wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Bestimmungslücken.

Die Firma **GETA mbH**.

